

<b>Mitteilungsvorlage</b>	<b>Nummer</b>	<b>297/2025</b>
Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum	09.12.2025
Udich, Meike	Bezug-Nr.	

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss	16.12.2025	öffentlich zur Kenntnis

## Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung und Ferienbetreuung für Grundschul Kinder ab 2026

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung der Ferienbetreuung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII ab dem Jahr 2026 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Eckpunkte weiter vorzubereiten:

1. Ab den Herbstferien 2026 wird zunächst ein Ferienbetreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen eingerichtet. In den folgenden Schuljahren wird das Angebot jahrgangswise aufsteigend erweitert, so dass ab 2029 ein Angebot für alle Grundschul Kinder zur Verfügung steht.
2. Das Angebot wird nicht flächendeckend vorgehalten, vielmehr werden begrenzte zentrale Standorte eingerichtet.
3. Die Durchführung erfolgt durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe. Eine Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen ist grundsätzlich möglich, sofern diese dies wünschen und organisatorisch sicherstellen können.
4. Das Angebot wird im Rahmen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII erfolgen, sofern der bereits eingebrachte Gesetzgebungsprozess abgeschlossen wird und Angebote nach § 11 SGB VIII als rechtsanspruchserfüllend im Sinne des § 24 Abs. 4 SGB VIII gelten.
5. Die Koordination der Angebote sowie die Anmeldung durch die Eltern soll zentral über die Kreisverwaltung erfolgen.
6. Die Vorbereitung umfasst die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens. Sofern vergaberechtlich erforderlich, wird zur Auswahl geeigneter Träger ein entsprechendes Vergabeverfahren vorbereitet und durchgeführt.

### Sach- und Rechtslage:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz) durch eine Anpassung des SGB VIII schrittweise einen bedingungslosen Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder beginnend ab dem Schuljahr 2026/2027 geschaffen.

Die Verwaltung hat die Umsetzung des Rechtsanspruch im Rahmen der sogenannten Kita-AG mit den dort vertretenen kreisangehörigen Kommunen und unter Beteiligung der Stadt Leer zuletzt am 09.12.2025 besprochen. Die Beteiligten streben an, den Rechtsanspruch gemeinsam erfüllen zu wollen.

Es besteht die Absicht, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

- **außerhalb** der Schulferien durch Angebote der Ganztagschule zu erfüllen, sodass kein kostenintensiver Hortausbau erforderlich wird und
- **innerhalb** der Schulferien (Ferienbetreuung) durch den Landkreis zu gewährleisten.

Es wird auf die Ausführungen zum Beschluss vom 24.06.2025 (139/2025) verwiesen.

#### Beginn des Angebots:

Der Rechtsanspruch tritt sukzessive in Kraft und gilt im Schuljahr 2026/2027 ausschließlich für Kinder der ersten Klassen und erst ab der Einschulung. Landesrechtlich kann eine Schließzeit von 4 Wochen jährlich vorgesehen werden. In Niedersachsen ist die Aufnahme einer Regelung in § 16 h Nds. AG SGB VIII vorgesehen, die die Festlegung der Schließtage den örtlichen Jugendhilfeträgern überlassen soll. Damit bestünde rechtlich die Möglichkeit, sowohl die Herbst- als auch die Weihnachtsferien des Jahres 2026 als Schließzeiten zu definieren.

Im Interesse der Familien und zur Erprobung des Angebots soll jedoch in den Herbstferien 2026 eine Ferienbetreuung angeboten werden.

#### Klassifizierung des Angebots:

Sofern der Ganztagsanspruch, wie vorgesehen, während der Schulzeiten ausschließlich durch Angebote an Grundschulen erfüllt wird, müssten gemäß der aktuellen Rechtslage für die Ferienzeit Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen bereitgestellt werden. Dies würde zur Einrichtung eigenständiger „Ferienhorte“ führen. Ein solcher „Ferienhort“ erfüllt jedoch nicht die Anforderungen einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 2 NKiTaG, da der vorgegebene Mindestumfang an Betreuungszeiten nicht erreicht wird. Zudem handelt es sich hierbei nicht um Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII.

Eine rechtssichere Erfüllung des Anspruchs wäre daher auf Grundlage der aktuellen Rechtslage nicht möglich. Die analoge Anwendung von Vorschriften des Kita-Rechts bietet hierfür keine belastbare Grundlage.

Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf eingebracht, mit dem Ferienangebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII als anspruchserfüllend anerkannt werden sollen. Das Bundeskabinett hat am 01.10.2025 einen entsprechenden Gesetzentwurf verabschiedet, der sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet. Vorgesehen ist die Ergänzung des § 24 Abs. 4 SGB VIII wie folgt: „In den Schulferien gilt der Anspruch auch als erfüllt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.“

Ein Inkrafttreten der Regelung wird derzeit als sehr wahrscheinlich eingeschätzt. Damit wäre eine rechtssichere Umsetzung der Ferienbetreuung über Angebote der Jugendarbeit möglich.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Umsetzung über Kindertageseinrichtungen aufgrund des Fachkräftemangels im Bereich der frühkindlichen Bildung kaum realisierbar wäre, da dort das Fachkräftegebot gilt. Für Angebote der Jugendarbeit besteht dieses Gebot hingegen nicht, sodass ergänzend auch andere Kräfte eingesetzt werden könnten.

#### Umsetzung des Angebots:

Der Landkreis hat bislang keine eigenen Ferienbetreuungsangebote organisiert und verfügt dementsprechend nicht über einen Personalpool für eine eigenständige Durchführung. Vor diesem Hintergrund soll die Möglichkeit genutzt werden, anerkannte freie Träger der Jugendhilfe mit der Umsetzung zu beauftragen. Grundsätzliches Interesse wurde seitens verschiedener Trägern bereits signalisiert.

Die Ferienbetreuung soll regelmäßig in den Grundschulen der kreisangehörigen Kommunen stattfinden. Derzeit führt der Landkreis eine Abfrage bezüglich konkreter Räumlichkeiten für die Herbstferien 2026 durch. Organisatorisch ist derzeit vorgesehen, ein Angebot an vier bis fünf Standorten im Kreisgebiet einzurichten.

Das Anmeldeverfahren soll durch die Kreisverwaltung zentral koordiniert werden, um Familien eine einheitliche Anlaufstelle zu bieten. Dies gewährleistet ein einheitliches Verfahren und erleichtert den Familien die Anmeldung zu Angeboten verschiedener Träger, sofern mehrere Träger beauftragt werden.

Die Stadt Borkum hat signalisiert, dass sie die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von § 13 Nds. AG SGB VIII übernehmen könnte. Aufgrund der besonderen Insellage soll diese Möglichkeit weiter geprüft werden. Dabei sind Regelungen zu entwickeln, die sicherstellen, dass die Stadt Borkum hinsichtlich der Ferienbetreuung nicht benachteiligt oder bevorzugt wird. Andere Kommunen haben bisher kein Interesse an der Aufgabenübernahme bekundet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Ferienbetreuung der Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse in den Herbstferien 2026 sind Aufwendungen von ca. 115.000 € und Erträge von etwa 39.500 € kalkuliert. Die erforderlichen Mittel wurden in der Haushaltsplanung für 2026 berücksichtigt.

---

Matthias Groote  
Landrat